

S a t z u n g =====

über eine Ortsabrundung im Gemeindeteil Altnußberg, Gde.Geiersth.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 (i.V.m.Nr.1)des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dez. 1986 (BGBl I S.2253) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Geiersthal folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich der Satzung gehören Teilflächen folgender Flurnummern (Gemarkung Geiersthal): 174, 173/2 und 114.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den anhängenden Lageplänen M 1:5000 und M 1:1000, die ebenso wie die beigelegte Erläuterung Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Rechtswirkung der Ortsabrundung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gehören zum bebaubaren Innenbereich von Altnußberg.

§ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 Absätze 1 bis 3 des Baugesetzbuches.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Geiersthal, 27. Juni 1990

GEMEINDE GEIERSTHAL

(aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.6.1990)

Hilmer

1.Bürgermeister

